



23 FEB 2015

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 1555-13 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5508108-460 -

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Metzler als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 2015

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergewöhnlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1995 geborene Kläger stammt aus Bangladesch, ist moslemischer Religionszugehörigkeit und gehört nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Bihari an.

Er reiste am 16.09.2011 von Frankreich kommend auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde am Grenzübergang Saarbrücken, Goldene Bremm, von der Bundespolizei festgenommen.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung gab der Kläger am gleichen Tag an, er habe am 08.09.2011 Bangladesch mit dem Flugzeug verlassen und sei über Abu Dhabi nach Italien gereist. Von Italien sei er mit Hilfe von Schleusern nach Paris gebracht worden. Von Paris sei er mit dem Bus nach Deutschland gekommen. Sein Heimatland habe er verlassen, weil er in Bangladesch Probleme gehabt habe; er gehöre der Volksgruppe der Bihari-Flüchtlinge an. Die Polizei seines Heimatlandes suche nach ihm, weil sie davon ausgehe, dass er drei Personen ermordet habe. Einige Leute hätten ihn in Bangladesch betrunken gemacht und er habe dann diese drei Personen getötet. Aus diesem Grunde sei er aus seinem Heimatland geflüchtet. Hier in der Bundesrepublik Deutschland beantrage er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung trug der Kläger am 01.12.2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor, bei seiner Ausreise aus Bangladesch habe ihm ein Schlepper einen falschen Reisepass besorgt. Auf welchen Namen dieser Reisepass ausgestellt war, wisse er nicht, da der Schlepper ihm diesen Reisepass nicht ausgehändigt habe. Die Schule habe er nach der 8. Klasse im Jahr 2009 beendet; danach habe er sich zu Hause aufgehalten; gearbeitet habe er in Bangladesch nicht. Für seine Ausreise habe sein Vater ca. 9.000 € bis 10.000 € an den Schlepper gezahlt. Bangladesch habe er verlassen, da er in diesem Land wegen Mordes gesucht werde. Ein Freund habe ihm alkoholische Getränke gegeben, so dass er betrunken gewesen sei. Er sei total durcheinander gewesen und habe in diesem Zustand drei Personen umgebracht. Dies sei am 10. Juli 2011 gewesen. Am 14. Juli sei bereits die Polizei bei ihm zu Hause erschienen und habe nach ihm gefragt. Sein Freund und dessen Bruder, die bei der Tat dabei gewesen seien und ihn betrunken gemacht hatten, seien Mitglieder der BNP gewesen. Die drei Erschossenen seien wohl Mitglieder der AL gewesen. Ob sein Freund und dessen Bruder eine besondere Funktion in der BNP hatten, wisse er nicht. Bis zu der Tat habe er weder eine Pistole in der Hand gehabt, noch habe er zuvor mit einer Pistole geschossen. Sein Freund habe ihm die Pistole in die Hand gedrückt und ihm gezeigt, wie man schießen kann. Er habe dann die Pistole aus einer Entfernung von 3 m bis 4 m auf die drei Personen abgefeuert. Bei der Tat sei er von Personen beobachtet worden, die ihn vom Volleyballspiel her kannten. Zu dem Zeitpunkt, als die Polizei zu ihm nach Hause kam und nach ihm fragte, habe er gerade Volleyball gespielt. Er sei an dem Tag erst abends nach Hause gekommen. Sein Vater habe ihn bei seiner Rück-

kehr aufgefordert, er solle das Haus sofort verlassen und sich irgendwo versteckt halten. Bis zu seiner Ausreise habe er sich dann bei Freunden versteckt gehalten. In dieser Zeit habe er zu den Freunden, die ihn zu dem Mord aufforderten bzw. zu Personen aus dem Umfeld der BNP keinen Kontakt mehr gehabt. Er, bzw. seine Familie hätten keine Kontakte zu einer politischen Partei unterhalten. Als Bihari dürfe man in Bangladesch nämlich nicht wählen.

Mit abgestempeltem Schreiben vom 23.11.2011 erhielt der Kläger nach eigenen Angaben von seinem Vater folgende Dokumente zugeschickt: eine Identity Card, eine Ration Card, eine Bescheinigung des Local Relief, Committee, eine Geburtsurkunde und eine Bescheinigung der Highschool in Dhaka, die der Kläger besucht hatte.

Mit Bescheid vom 22.05.2013 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen. Weiterhin wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, widrigenfalls ihm die Abschiebung nach Bangladesch oder in einen anderen aufnahmebereiten Drittstaat angedroht wurde. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abzulehnen sei, da der Kläger nachweislich des Aufgriffs durch Beamte der Bundespolizei auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Ein Anspruch auf Asyl sei damit gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG ausgeschlossen. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Soweit der Kläger sich in diesem Zusammenhang auf seine Volkszugehörigkeit als Bihari berufe, und in diesem Zusammenhang vortrage, als solcher sei er in Bangladesch staatenlos, sei festzustellen, dass seit dem Urteil des bangladeschischen Gerichtshofes im Mai 2008 keine rechtliche Benachteiligung biharischer Volksangehöriger mehr in Bangladesch gegeben sei. So hätten Biharis, die nach dem Jahr 1971 geboren seien, seit 2008 Wahlrecht und Anspruch auf die bangladeschische Staatsbürgerschaft. Allein die Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Bihari habe für den Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine asylerblicklichen Folgen. Soweit der Kläger geltend gemacht habe, dass er in Bangladesch aus persönlichen Gründen verfolgt worden sei, führten seine Angaben auch bei Wahrunterstellung nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Staatliche Maßnahmen seien dann keine politische Verfolgung, wenn sie allein der Abwehr kriminellen Unrechts dienen. Sofern staatliche Maßnahmen einer in den Taten zum Ausdruck kommenden zusätzlichen kriminellen Komponente gelten und damit dem Schutz der Rechtsgüter anderer Mitbürger oder dem Bestandsschutz des Staates dienen, fielen sie grundsätzlich aus dem Bereich politischer Verfolgung heraus. Im vorliegenden Fall sei nicht erkennbar, dass der Kläger durch die vorgetragene staatlichen Maßnahmen unter dem Deckmantel der Bekämpfung kriminellen Unrechts politisch verfolgt worden sei. Eine strafrechtliche Verfolgung des Klägers, der nach eigenen Angaben in Bangladesch

drei Menschen getötet habe, stelle mithin keine staatliche Verfolgung dar. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3-7 AufenthG seien nicht gegeben.

Der ablehnende Asylbescheid wurde dem Kläger am 31.05.2013 zugestellt; am 06.06.2013 ging seine Klage bei Gericht ein.

Der Kläger ist der Auffassung, dass Angehörige der Volksgruppe der Bihari in Bangladesch einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung unterlägen. Darüber hinaus ist er der Auffassung, bei einer strafrechtlichen Verurteilung wegen seiner Volkszugehörigkeit mit einem Politmalus belegt zu werden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 22.05.2013 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 AsylVfG vorliegt,

weiterhin hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal informativ angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen, deren Inhalt ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift aufgeführten Dokumente aus der bei Gericht geführten Dokumentation Bangladesch Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden ist, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die zulässige Klage hat insgesamt keinen Erfolg.

Dem Kläger steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zunächst kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG zu. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 22.05.2013 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a)), oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b)). Die von dieser Vorschrift vorausgesetzte Verfolgung wegen eines der in ihr benannten Merkmale kann gemäß § 3c AsylVfG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unterbleibt gemäß § 3e AsylVfG, wenn die Möglichkeit internen Schutzes besteht.

Davon ausgehend ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG schon deshalb nicht zuzuerkennen, weil er sich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Zur Begründung wird entsprechend § 77 Abs. 2 AsylVfG vollinhaltlich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 22.05.2013 Bezug genommen. Zu Recht ist die Beklagte davon ausgegangen, dass allein die angebliche Zugehörigkeit des Klägers zur Volksgruppe der Biharis die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG nicht rechtfertigt. Es bestehen keine tragfähigen Anknüpfungspunkte für die Annahme, dass

die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Gruppenverfolgung allein aufgrund der Volkszugehörigkeit des Klägers in Bangladesch besteht.

Ebenso VG Gelsenkirchen, Urteile vom 29.03.2012, 2a K 4589/10.A, und vom 15.08.2014, 20 K 1913/14.A, VG Düsseldorf, Urteil vom 26.03.2010, 1 K 6554/09.A, VG Minden, Urteil vom 11.09.2014, 1 K 1940/14.A, VG Aachen, Urteil vom 16.01.2014, 5 K 2027/12.A sowie VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2014, 6 K 284/14, jeweils in juris.

Die Volkszugehörigen der sog. Biharis kamen im Zuge der Teilung Britisch-Indiens im Jahre 1947 aus Bihar und anderen indischen Landesteilen in das damalige Ost-Pakistan, das 1971 unter dem Namen Bangladesch seine Unabhängigkeit erlangte. Von den heute noch in Bangladesch lebenden ca. 250.000 Biharis wohnen etwa 151.000 in einem der 116 Lager, die in verschiedenen Teilen des Landes errichtet wurden. Hier wurden alle Biharis untergebracht, die 1972 die Staatsangehörigkeit Bangladeschs verweigert hatten und sich weiterhin zu Pakistan bekannten. Der Teil der Biharis, der sich während der Repatriierungsverhandlungen unmittelbar nach der Unabhängigkeit Bangladeschs nicht im Bereich dieser Lager ansiedelte, führt in der bangladeschischen Gesellschaft ein normales Leben ohne erkennbare Diskriminierungen. Diejenigen Biharis, die in den Lagern verblieben, befinden sich in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht in einer nicht wesentlich von den Verhältnissen der Bewohner anderer Armenviertel in Bangladesch unterschiedlichen Situation. Bei diesen Lagern handelt es sich dabei nicht um Flüchtlingslager im eigentlichen Sinne, sondern um geschlossene Gemeinschaften in slumähnlichen Armenvierteln. Die in den Lagern lebenden Biharis unterliegen keinen Beschränkungen bei der Arbeitsaufnahme und können, wenn auch unter erschwerten Bedingungen, Arbeit finden. Ungeachtet ihrer wirtschaftlich schlechten Lebensbedingungen sind sie als Minderheit in der jüngeren Vergangenheit keinen Übergriffen und Anfeindungen seitens des Staates oder durch die bengalische Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt. Vielmehr hat sich ihre Situation seit einer Entscheidung des High Court im Jahre 2008 sogar verbessert, da die noch offene Staatsangehörigkeitsfrage geklärt wurde. Das Gericht stellte am 18.05.2008 fest, dass alle Biharis die Staatsangehörigkeit Bangladeschs besitzen, die nach 1972 geboren wurden oder zu diesem Zeitpunkt minderjährig waren. Seither haben eine Vielzahl von Angehörigen der Volksgruppe der Biharis Pässe erhalten bzw. wurden in die Wählerverzeichnisse eingetragen.

Vgl. zu Vorstehendem Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik Bangladesch vom 01.07.2008, 508-516.80/3 BGD, sowie Auskunft an VG Düsseldorf vom 14.12.2009, 508-516.80/46 287; ferner Kooperation Asylwesen Deutschland - Österreich - Schweiz, Factsheet Bangladesch, vom April 2013, sowie VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.03.2012, 2a K 4589/10.A, a.a.O., m.w.N.,

VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2014, 6 K 284/14

Droht demnach Volkszugehörigen der Biharis keine generelle staatliche Verfolgung, ist vorliegend auch nicht feststellbar, dass der Kläger aus individuellen Gründen in Bangladesch staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen wäre.

Soweit der Kläger sich bei seiner Anhörung beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung darauf berufen hat, dass er von einem Freund betrunken gemacht worden sei und in diesem Zustand drei politische Gegner seines Freundes erschossen habe, vermag das Gericht diesem Vorbringen keinen Glauben zu schenken. Es erscheint nicht realistisch, dass der Kläger - nach eigenen Angaben - in völlig betrunkenem Zustand auf eine Entfernung von 4 bis 5 m drei Personen tödlich trifft. Dies gilt umso mehr, als der Kläger nach eigenen Angaben zuvor noch nie mit einer Pistole geschossen hat und sein Freund ihn angeblich erst kurz vor der Tat in die Bedienung der Pistole eingewiesen hatte.

Bei dieser Bewertung des Vorbringens des Klägers ist noch zu berücksichtigen, dass die Personen auf die der Kläger angeblich geschossen hat, sicherlich nicht „stehen blieben“ und warteten, bis sie evtl. getroffen wurden, sondern - wie es der Lebenserfahrung entspricht - sicherlich versucht hätten, zu fliehen. Ein sich schnell bewegendes und sich dazu noch entfernendes Ziel zu treffen, wäre aber auch für einen geübten Pistolenschützen sehr schwierig.

Steht dem Kläger danach kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG zu, bleibt auch der von ihm hilfsweise gestellte Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ohne Erfolg.

Ein Ausländer ist im Verständnis von § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG als subsidiär Schutzberechtigter anzuerkennen, wenn ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 der Vorschrift die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Für die Gewährung subsidiären Schutzes gelten nach § 4 Abs. 3 AsylVfG die Vorschriften der §§ 3c bis 3e AsylVfG entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung bzw. der begründeten Furcht vor Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden bzw. die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens tritt.

Ernsthafte Anhaltspunkte für das Bestehen der tatsächlichen Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG bzw. der Folter gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG im Herkunftsland des Klägers be-

stehen nicht. Auch droht dem Kläger aus den vorgenannten Gründen nicht die ernsthaftige Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG. Dass der Kläger als Zivilperson in Bangladesch einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG ausgesetzt wäre, ist ebenfalls nicht feststellbar. Anhaltspunkte dafür wurden von dem Kläger auch nicht ansatzweise dargetan.

Darüber hinaus bleibt die Klage auch, soweit sie des Weiteren hilfsweise auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG gerichtet ist, ohne Erfolg, da für das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen keine Anhaltspunkte ersichtlich sind.

Nach alledem ist die Klage insgesamt mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können ^{kol. 3.3.15} innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

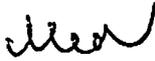
Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67

Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Metzler

Saarlouis, den 29.01.2015

Ausgefertigt:



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

